

20.06.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz - AG SchKG)

A Problem

Nach § 8 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV.NRW.S.634) hat die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde der Landesregierung bis zum 30.06.2014 einen Bericht zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 01.01.2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) vorzulegen. Dieser Bericht muss ein Konzept zur Ausgestaltung der Auswahlkriterien für den Fall enthalten, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des in § 3 Absatz 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind.

Zur Vorbereitung und Erstellung des Berichtes ist die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde im AG SchKG zugleich ermächtigt worden, von den Beratungsstellen und ihren Trägern sowie von den Trägergruppen Auskunft über deren wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse sowie über die bei ihrer Beratungsstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen über die in den Beratungsstellen durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) zu verlangen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport als „die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde“ hat der Landesregierung im Frühjahr 2014 den Bericht nach § 8 Abs. 4 AG SchKG vorgelegt.

Datum des Originals: 17.06.2014/Ausgegeben: 23.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Zur Erfüllung der Berichtspflicht hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Arbeitsgruppe in engem Austausch mit den Trägerverbänden der Schwangerschafts-(konflikt-)beratung einen Kriterienkatalog für die künftige Förderung erarbeitet und im Laufe des Jahres 2013 in mehreren Workshops diskutiert und fortgeschrieben.

In Zukunft sollen die Leistungen und Erfahrungen der Beratungskräfte als Entscheidungsgrundlagen für die Verteilung der Förderung herangezogen werden. Dazu sollen die pro festangestellter Vollzeit-Beratungskraft durchgeführten Schwangerschaftsberatungen, die Gruppenveranstaltungen, die Mitwirkung an Großveranstaltungen und die Berufsjahre der festangestellten Fachkräfte in der Schwangerschaftsberatung mit Punkten bewertet werden.

Zu evtl. künftigen Veränderungen der Förderung gibt es – auf der Grundlage der im Jahr 2013 erhobenen Daten - bislang nur Schätzungen, weil das Antragsverhalten der bisher geförderten Träger und der evtl. Neubewerber unbekannte Größen sind.

Da der Gesetzentwurf jeder Beratungsstelle einen 70%-igen Bestandsschutz ihrer bisherigen Förderung plus zusätzlicher Stellenanteile je nach Leistung und Erfahrung zusichert und außerdem kleinen Beratungsstellen (bis zu einer Vollzeitstelle als Mindestgröße) ihre bisherige Förderung garantiert, wird die mögliche Umverteilung pro Beratungsstelle nach dem neuen Fördersystem absehbar überschaubar bleiben und sich in den allermeisten Fällen in der Größenordnung von (kleinen) Stellenanteilen bewegen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die vorgeschlagenen Änderungen des AG SchKG lösen für das Land keine höheren Kosten hinsichtlich der Förderung von Beratungskraftstellen gegenüber dem derzeit geltenden Gesetz aus.

Die ausdrückliche Einbeziehung der Kinderwunschberatung (Hinweis in der Gesetzesbegründung) erfolgt im Rahmen der regulären Tätigkeit der Beratungskräfte. Die im Einzelfall vorgesehene Zahlung von Sachkosten bei Beratungen zur vertraulichen Geburt bleibt im Rahmen der bereiten Haushaltsmittel; bei vermuteten 20 Fällen pro Jahr kann mit Gesamtausgaben im vierstelligen Bereich gerechnet werden (bei einem Haushalts-Ansatz von zurzeit 28,9 Mio. Euro).

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Beteiligt sind das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, das Finanzministerium sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) betrifft Frauen und Männer. Die Konfliktberatung nach § 5 SchKG spricht in erster Linie Frauen an; Männer sind als (werdende) Väter bzw. als Ehepartner oder Lebensgefährten ebenfalls mit angesprochen.

Das AG SchKG betrifft in erster Linie das Verhältnis zwischen dem Land als Fördergeber und den Trägern bzw. Beratungsstellen.

G Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Vergleich zum geltenden AG SchKG entstehen keine neuen Auswirkungen.

H Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte/Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Im Vergleich zum geltenden AG SchKG entstehen keine neuen Auswirkungen.

**Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz
(Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz -AG SchKG)
Vom xx. yyyy 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, sicherzustellen.

(2) Dieses Gesetz regelt insbesondere die angemessene öffentliche Förderung der in Absatz 1 genannten Beratungsstellen nach § 4 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch das Land.

§ 2 Beratungsstellen, Beratungskräfte

(1) Gefördert werden können nur solche Beratungsstellen, welche die Gewähr für eine fachgerechte Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz bieten, insbesondere über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen und glaubhaft machen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Beratung für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode anzubieten.

(2) Die Beratung erfolgt im Falle des § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte der Beratungsstellen nach § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, im Falle der §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Beratungskräfte) sowie durch staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die allgemeine Beratung kann auch durch Gruppenveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Beratungsstelle im Rahmen der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung erfolgen.

§ 3 Versorgungsgebiete

Die Beratungsstellen sind Versorgungsgebieten zugeordnet. Die Versorgungsgebiete entsprechen den Regierungsbezirken.

**Teil 2
Öffentliche Förderung der Beratungsstellen**

§ 4 Umfang der Landesförderung

(1) Das Land gewährleistet gemäß § 4 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots der nach den §§ 3 und 8 des Schwanger-

schaftskonfliktgesetzes erforderlichen Beratungsstellen angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Der Umfang der Förderung ist auf die zur Erreichung des Versorgungsschlüssels gemäß § 5 erforderlichen Beratungskräfte begrenzt.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln für festangestellte Beratungskräfte. Die Höhe der Fördermittel pro Beratungskraft beträgt 80 Prozent der angemessenen Personal- und Sachkosten einer festangestellten vollzeitbeschäftigten Beratungskraft. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Förderung anteilig. Das Nähere einschließlich der Förderung von Verwaltungskräften, Honorarkräften und von Sachkosten regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

(3) Beratungsstellen, die mit weniger als einer halben Beratungskraftstelle ausgestattet sind, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

§ 5 Versorgungsschlüssel

(1) Der Versorgungsschlüssel für die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und für die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beträgt eine vollzeitbeschäftigte Beratungskraft oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten auf 40 000 Einwohner je Versorgungsgebiet. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bleibt unberührt. Auf den Versorgungsschlüssel werden die nach § 8 Satz 3 in Verbindung mit § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte mit einem Anteil von bis zu 25 Prozent angerechnet. Soweit Beratungsstellen landesweit Aufgaben wahrnehmen, werden die damit betrauten Beratungskräfte auf den Versorgungsschlüssel in den Versorgungsgebieten zu gleichen Anteilen angerechnet.

(2) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

§ 6 Organisation, Verfahren, Zuteilungsperiode

(1) Entscheidungen über die Förderung nach diesem Gesetz erfolgen auf Antrag der jeweiligen Beratungsstelle; bei nicht rechtsfähigen Beratungsstellen ist der Antrag von dem für die Beratungsstelle zuständigen Träger zu stellen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde durch Bescheid.

(2) Der Zuteilungsbescheid legt die Anzahl der in der Zuteilungsperiode vom Land zu fördernden Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle fest. Die Zahl dieser förderfähigen Beratungskraftstellen wird angegeben als Summe der Stellenanteile gemäß dem jeweiligen Stundenumfang im Jahr, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

(3) Die Zuteilungsperiode beträgt fünf Jahre. Die erste Zuteilung nach diesem Gesetz erfolgt zum 1. Januar 2016. Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zuteilungsperiode erfolgt die Neuzuteilung für fünf weitere Jahre.

(4) Auf der Grundlage des Zuteilungsbescheids nach Absatz 2 bestimmt die Bewilligungsbehörde die Höhe der für die Beratungsstelle nach Maßgabe von § 4 gewährten Fördermittel durch gesonderten jährlichen Festsetzungsbescheid.

(5) Fallen innerhalb einer Zuteilungsperiode geförderte Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle weg, kann der Träger die Übertragung dieser Beratungskraftstellen auf andere Beratungsstellen im selben Versorgungsgebiet beanspruchen. Die Übertragung erfolgt auf Antrag durch Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen und nach Möglichkeit zu Be-

ginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres. Die Übertragung ist bis zur Höhe der weggefallenen Beratungskraftstellen begrenzt. Wird vom selben Träger kein Antrag auf Übertragung der Beratungskraftstellen gestellt, können andere bereits geförderte Beratungsstellen im selben Versorgungsgebiet die Übertragung beantragen. Sind mehr Bewerber als zuteilungsfähige Beratungskraftstellen vorhanden, erfolgt die Auswahl nach den in § 11 genannten Kriterien.

§ 7 Förderung bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels

Solange die Zahl der Beratungskräfte pro Versorgungsgebiet den Versorgungsschlüssel nach § 5 nicht erreicht, haben die antragstellenden Beratungsstellen einen Anspruch auf Förderung von Beratungskraftstellen im Umfang der bei ihnen beschäftigten festangestellten Beratungskräfte nach Maßgabe von § 4.

§ 8 Zuteilungsverfahren bei Überschreitung des Versorgungsschlüssels

Liegen unter Berücksichtigung der anerkannten Ärztinnen und Ärzte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 mehr Anträge in einem Versorgungsgebiet vor, als zur Erfüllung des in § 5 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind, tritt an die Stelle des Förderanspruchs nach § 7 ein Anspruch der antragstellenden Beratungsstellen auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren. Die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen an die antragstellenden Beratungsstellen erfolgt nach Maßgabe der §§ 9 bis 11.

§ 9 Bestandsschutz

(1) Soweit ein Antragsteller in dem jeweiligen Versorgungsgebiet bereits in der vorangegangenen Zuteilungsperiode Landesfördermittel erhalten hat, wird ein Anteil von 70 Prozent der bisher geförderten Beratungskraftstellen dieser Beratungsstelle weiter gefördert.

(2) Erreicht eine Beratungsstelle unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes nach Absatz 1 und nach Durchführung des Verfahrens nach § 11 weniger als 1,0 Beratungskraftstelle, wird der förderfähige Stellenumfang auf 1,0 Beratungskraftstelle aufgestockt. Ist in einer Beratungsstelle bislang weniger als 1,0 Beratungskraftstelle gefördert worden, erfolgt die Aufstockung bis zur Höhe der bisherigen Förderung.

§ 10 Neue Bewerber

(1) Neue Bewerber können zu Beginn einer Zuteilungsperiode berücksichtigt werden. In jedem Versorgungsgebiet soll in der Regel nicht mehr als einem neuen Bewerber, der die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, auf Antrag für eine neue Beratungsstelle bis zu 1,0 förderfähige Beratungskraftstelle und ein Verwaltungsstellenanteil zugeteilt werden.

(2) Stellen in einem Versorgungsgebiet zwei oder mehr neue Bewerber einen Antrag auf Zuteilung von förderfähigen Beratungskraftstellen für die nachfolgende Zuteilungsperiode, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde über die Zuteilung

1. nach Maßgabe des besonderen Bedarfs für das neue Angebot,
2. bei gleichem Bedarf nach Maßgabe der Eignung des jeweiligen Beratungskonzepts zur Erfüllung der Beratungsaufgaben nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, des Beitrags des jeweiligen neuen Bewerbers zur Pluralität und Wohnortnähe sowie der Erfahrung des in der Beratungsstelle eingesetzten Personals.

Verbleiben aufgrund einer Beurteilung nach Satz 1 zwei oder mehr Bewerber mit gleichem Rang, entscheidet das Los.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 soll sechs Monate vor Ablauf der Antragsfrist für bereits geförderte Beratungsstellen gestellt werden.

§ 11 Zuteilung der verbleibenden förderfähigen Beratungskraftstellen

(1) Die förderfähigen Beratungskraftstellen, die nach Abzug der gemäß §§ 9 und 10 zugeteilten Beratungskraftstellen von dem Kontingent nach § 5 verbleiben, werden unter den in der vorangegangenen Zuteilungsperiode geförderten Beratungsstellen in Abhängigkeit vom Umfang der Erfüllung der nachfolgenden Kriterien zugeteilt:

1. gewichtete Anzahl der im Erhebungszeitraum in der Beratungsstelle von den festangestellten Beratungskräften pro Vollzeitäquivalent durchgeführten Beratungen nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes;
2. gewichtete Anzahl der im Erhebungszeitraum in der Beratungsstelle von den festangestellten Beratungskräften pro Vollzeitäquivalent durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2;
3. gewichtete Dauer der Berufserfahrung der in der Beratungsstelle festangestellten Beratungsfachkräfte in der Schwangerschaftsberatung in Jahren.

(2) Für den Umfang der Erfüllung der Kriterien nach Absatz 1 werden Punkte vergeben, aus denen eine Beratungsstellenkennziffer (BKZ) errechnet wird. Die Relation der Beratungsstellen nach der BKZ ist Grundlage für die Zuteilung der förderfähigen Stellen in einem Versorgungsgebiet. Die Vergabe der Punkte erfolgt jeweils auf der Grundlage der Daten aus den Erhebungen des vorletzten und des davor liegenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) vor dem Wirksamwerden der jeweiligen Zuteilung gemäß § 6 Absatz 1 bis 3.

(3) Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde zu Beginn einer Zuteilungsperiode innerhalb eines Versorgungsgebiets Stellenanteile auf eine andere Beratungsstelle übertragen, wenn der bzw. die Träger dies einvernehmlich beantragen und die gesetzlichen Ziele nicht entgegenstehen. Die Höhe der übertragungsfähigen Stellenanteile ist auf die Differenz zwischen dem Zuteilungsanspruch nach Absatz 2 und der Förderung in der vorherigen Förderperiode begrenzt.

(4) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

Teil 3

Sonstige Bestimmungen

§ 12 Datenerhebung

Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde erhebt von den Beratungsstellen und ihren Trägern die zur Durchführung dieses Gesetzes und zu Zwecken des Fördercontrollings erforderlichen Daten über wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse der Beratungsstellen sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die Richtigkeit der gemeldeten Daten ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu bestätigen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse

auf die Identität der beratenen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen Personen ermöglichen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

§ 13 Rechtsverordnung

Das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung nach diesem Gesetz ist durch Rechtsverordnung der für die Schwangerschaftsberatung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem für Familie zuständigen Ausschuss des Landtags zu regeln. In der Verordnung sind mindestens zu regeln:

1. die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 2 sowie die Höhe der Finanzierungsbeteiligung des Landes;
2. die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels und die Anrechnung von anerkannten Ärztinnen und Ärzten sowie von landesweit tätigen Beratungsstellen gemäß § 5;
3. die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie das nähere Verwaltungsverfahren nach § 6;
4. die Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11, insbesondere die Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1 sowie das Berechnungsverfahren;
5. die Ausgestaltung der Datenerhebung nach § 12.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Für das Jahr 2015 wird der pro Beratungsstelle geförderte Stellenumfang des Vorjahres beibehalten. Für die erste Zuteilungsperiode ist der Erhebungszeitraum das Jahr 2014.

(2) § 10 Absatz 3 gilt erstmals für das Zuteilungsverfahren ab dem Jahr 2021.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes – SchKG - vom 27. Juli 1992, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, überträgt den Ländern in § 4 Absatz 1 die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass den Beratungsstellen nach § 3 und den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Versorgungsschlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Schwangerschaftsberatungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können. In § 4 Absatz 3 legt das Schwangerschaftskonfliktgesetz fest, dass die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen einen Anspruch auf angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten haben. In Absatz 4 ist vorgesehen, dass das Landesrecht Näheres regelt.

Das danach erforderliche Ausführungsgesetz im Land Nordrhein–Westfalen trat als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (NeuFin SchKG) vom 23.05.2006 zum

1. Juli 2006 in Kraft. Das Gesetz sah vor, die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen in jedem Versorgungsgebiet grundsätzlich gleichmäßig auf die Beratungsstellen einer Trägergruppe (Wohlfahrtsverbände einschließlich pro familia, evangelische Kirchen, Kommunen und donum vitae) zu verteilen.

Die Evaluation des Gesetzes im Jahre 2011 ergab, dass der Vollzug dieses Gesetzes eine nicht bedarfsgerechte Umverteilung zur Folge gehabt hätte. Daher wurde 2012 ein Übergangsgesetz in Kraft gesetzt, welches die Grundlagen für die Erarbeitung neuer gesetzlicher Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neuregelung der Landesförderung für die Fachkräfte in Schwangerschafts-(konflikt-)beratungsstellen und für die Verteilung der Mittel auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) geschaffen und zur Erhebung der dazu erforderlichen Daten ermächtigt hat.

Zweck des vorliegenden novellierten Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes ist insbesondere, Auswahlkriterien für den Fall vorzusehen, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des bundesgesetzlich vorgegebenen Versorgungsschlüssels von einer Beratungskraft auf 40 000 Einwohner erforderlich sind.

Das vorgesehene Regelwerk sichert durch die Beibehaltung der Versorgungsgebiete (= Regierungsbezirke) die Wohnortnähe. Jede Frau kann so eine Schwangerschaftsberatungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages erreichen. Durch die Förderung mehrerer Träger mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung in jedem Versorgungsgebiet ist auch die Pluralität sichergestellt.

Um die gewachsene und bewährte Struktur der Trägerlandschaft zu bewahren, ist im vorliegenden Ablösungsgesetz für bereits vom Land geförderte Beratungsstellen ein Bestandschutz vorgesehen. Durch ein festgeschriebenes Kontingent für neue Bewerber wird zugleich dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung getragen. Der vorgesehene Zuteilungszeitraum von fünf Jahren gibt den Trägern für die nächste Zukunft Planungssicherheit. Als förderrelevante Kriterien sind die Leistungen einer Beratungsstelle (Beratungen, Gruppenveranstaltungen und Teilnahme an Großveranstaltungen) und die Berufserfahrung des in der Beratungsstelle festangestellten Beratungspersonals vorgesehen. Um eine Vergleich-

barkeit der Beratungsstellen in Bezug auf die genannten Kriterien herzustellen, wird die Erfüllung der Kriterien je Beratungsstelle nach einem Punktesystem bewertet und danach eine Beratungsstellenkennziffer vergeben. Die Relation der Beratungsstellenkennziffern untereinander bildet die Grundlage für eine nachfrageorientierte und leistungsgerechte Verteilung derjenigen Fördermittel, die über den bestandsgeschützten Stellenanteil hinausgehen.

Die Umstellung des bisherigen Fördersystems, nach dem die Fördermittel grundsätzlich gleichmäßig auf alle Trägergruppen (Wohlfahrtsverbände einschließlich pro familia, evangelische Kirchen, Kommunen und donum vitae) verteilt werden sollten, auf das neue Fördersystem, das eine Verteilung der Fördermittel auch in Bezug zu den tatsächlich nachgefragten Leistungen der Beratungsstelle vorsieht, macht eine grundlegende Überarbeitung des bislang geltenden Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes erforderlich. Auch wenn etliche Einzelregelungen inhaltlich unverändert bleiben, ist doch eine andere Strukturierung des Gesetzes angezeigt, die in Form eines Ablösungsgesetzes erfolgt.

Das novellierte Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz soll spätestens zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Die Förderung nach dem neuen Fördersystem soll erstmals zum 1. Januar 2016 erfolgen.

Besonderer Teil

§ 1 Zweck des Gesetzes

Die Vorschrift regelt – wie bisher - den Zweck des Gesetzes. Dieser besteht in der Sicherstellung einer ausreichenden Beratung und der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Die Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Gesetz dienen der Aktualisierung in Bezug auf das Bundesgesetz.

§ 2 Beratungsstellen, Beratungskräfte

Diese Vorschrift ist gegenüber dem bisher geltenden Gesetz neu strukturiert. In Absatz 1 ist klargestellt, dass die Förderfähigkeit einer Beratungsstelle an die Gewährbietung einer fachgerechten Beratung und hierzu erforderlicher weiterer Voraussetzungen geknüpft ist (Vorhandensein hinreichend persönlich und fachlich qualifizierten Personals, Perspektive der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode). Im Sinne eines effektiven Einsatzes der Fördermittel des Landes ist es erforderlich, solche qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sowohl für bereits geförderte Beratungsstellen als auch für neue Bewerber vorzusehen. Bisher bereits geförderte Beratungsstellen haben diese Gewährbietung in der Regel bereits hinreichend dokumentiert und genießen grundsätzlich Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeit. Die Ausübung der Prüfungsdichte in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen obliegt im Einzelfall der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Absatz 2 definiert die Beratungsstellen und die Beratungskräfte, die die nach dem Bundesgesetz vorgesehene Beratung durchführen. Die allgemeine Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes umfasst Beratungen zu Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie alle eine Schwangerschaft oder Geburt unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Dies gilt für Frauen, Männer und Paare, für Menschen verschiedener Altersgruppen genauso wie für Menschen mit Behinderungen. Sie umfasst auch die Beratung vor, während oder nach einer Kinderwunschbehandlung, auch für unverheiratete und gleichgeschlechtliche Personen und Paare. Bei jungen Menschen im Sinne des § 7 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), also bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, umfasst die allgemeine Beratung im Sinne der Prävention themenunabhängig sämtliche sexualpädagogischen Maßnahmen. In Satz 2 wird klargestellt, dass die allgemeine Beratung auch in Form von Gruppen- und Großveranstaltungen sexualpräventiver Art wahrgenommen werden kann. Die Erläuterungen zur Datenerhebung sind entsprechend anzupassen.

Der Begriff „Beratungskräfte“ wird zur Vereinheitlichung und Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht eingeführt; die für die Konfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 8 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind keine „Beratungskräfte“ in diesem Sinne.

§ 3 Versorgungsgebiete

Diese Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht (siehe § 4). Das Abstellen auf die Regierungsbezirke hat sich bewährt und dient der Sicherstellung der nach bundesgesetzlichen Vorgaben erforderlichen Wohnortnähe.

§ 4 Umfang der Landesförderung

Die Vorschrift regelt den Umfang der angemessenen öffentlichen Förderung der für die Sicherstellung nach dem Bundesgesetz erforderlichen Beratungsstellen. Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (siehe § 5 und § 3 Absatz 4) und hat sich bewährt. Die Änderungen zum geltenden Recht dienen der Klarstellung. Die näheren Einzelheiten, einschließlich der Förderung von Verwaltungskräften, Honorarkräften und von Sachkosten werden - wie bisher - in der Rechtsverordnung nach § 13 geregelt.

§ 5 Versorgungsschlüssel

Die Regelungen zum Versorgungsschlüssel entsprechen inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (siehe § 3 Absätze 1 bis 3) und haben sich bewährt.

Die Vorschrift ist sprachlich an das neue Fördersystem angepasst.

Zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels können weiterhin für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte bis zu 25 Prozent angerechnet werden, soweit sie in entsprechender Zahl vorhanden sind. Bei Bevölkerungsrückgang in einem Versorgungsgebiet soll zur Sicherung eines hochwertigen Beratungsangebots eine im Vergleich zur bisherigen Anrechnung geringere Anrechnung von staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzten auf den Versorgungsschlüssel in diesem Versorgungsgebiet vorgenommen werden. Zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels werden die für die Konfliktberatung anerkannten Ärztinnen und Ärzte dann zu weniger als 25 Prozent angerechnet. Damit kann auch eine stärkere Orientierung an der tatsächlichen Nachfrage nach Beratungsleistungen erreicht werden. Anerkannte Ärztinnen und Ärzte tragen aber auch in Zukunft - über den tatsächlich nachgefragten Leistungsumfang hinaus - zur Einhaltung des bundesgesetzlich vorgegebenen Versorgungsschlüssels bei. Letztlich gilt dies in ähnlicher Weise auch für Beratungsstellen, da auch nicht vollständig ausgelastete Beraterinnen und Berater - im Einklang mit dem Grundgedanken der Vorhaltestruktur - als Vollzeitkraft gezählt werden. Bei der Anrechnung der landesweit tätigen Beratungsstellen mit einem spezialisierten Beratungsangebot wird von der Anrechnung je Versorgungsgebiet abgewichen - wie bisher (siehe § 3 Absatz 3). Auch wenn spezialisierte Beratungsstellen nicht in allen Versorgungsgebieten gleichermaßen bestehen, wird die Arbeit der spezialisiert tätigen Beratungskräfte weiterhin prozentual in allen fünf Versorgungsgebieten angerechnet, da sie Beratungsleistungen landesweit bzw. über ein Versorgungsgebiet hinaus zu einem Spezialthema anbieten.

§ 6 Organisation, Verfahren, Zuteilungsperiode

Diese Vorschrift enthält die grundlegenden Regelungen für die Organisation, das Verfahren und die zeitliche Gestaltung der künftigen Förderung in Zuteilungsperioden.

Absatz 1 beschreibt den Grundsatz, dass Entscheidungen über die künftige Förderung nach diesem Gesetz (ausschließlich) auf Antrag der jeweiligen Beratungsstelle bzw. - bei nicht rechtsfähigen Beratungsstellen - ihres rechtsfähigen Trägers ergehen. Träger im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsperson, die eine oder mehrere Beratungsstellen betreibt. Einzelheiten, auch zu einer Antragsfrist, werden gemäß § 13 Satz 2 Ziffer 3 in der Verordnung nach diesem Gesetz bzw. in weiteren Verwaltungsvorschriften geregelt. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die zuständige Bewilligungsbehörde über einen Förderantrag durch Bescheid entscheidet.

Absatz 2 legt fest, dass die zuständige Bewilligungsbehörde in den Fällen des § 7 wie auch in den Fällen der §§ 8 ff. durch Zuteilungsbescheid über die Verteilung der Förderung von Beratungskraftstellen entscheidet. Den Beratungsstellen (Einrichtungen) werden förderfähige

Beratungskraftstellen (Personalstellen) zugeteilt. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die förderfähigen Beratungskraftstellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bemessen werden.

Absatz 3 regelt, dass die Laufzeit der Zuteilung der förderfähigen Stellen fünf Jahre beträgt. Vor Ablauf dieser Zeitspanne werden Anträge der bisher geförderten Träger und Anträge von evtl. Neubewerbern geprüft und die Zuteilung für die nächsten fünf Jahre sodann neu festgelegt. So ist gewährleistet, dass in einem absehbaren zeitlichen Turnus neue Zuteilungschancen eröffnet werden und andererseits für bereits geförderte Beratungsstellen für einen angemessenen Zeitraum Planungssicherheit besteht.

Die erste Neuzuteilung der Fördermittel nach diesem Gesetz ist für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. In der ersten Jahreshälfte 2015 erfolgen die Antragstellung und die Entscheidung über die Förderung bzw. die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen. Die Zuteilung soll bis zum 30.06.2015 abgeschlossen sein, damit bereits geförderte Träger genügend Zeit zur Umsetzung haben (die maximale Kündigungsfrist - z.B. für evtl. erforderlich werdende Änderungskündigungen bei Reduzierung von Stellenanteilen - beträgt sechs Monate; für evtl. Neueinstellungen dürfte ein ähnlich langer Zeitraum erforderlich sein).

Nach Absatz 4 wird die Höhe der finanziellen Förderung für die zugeteilten Beratungskraftstellen durch einen jährlich ergehenden gesonderten Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).

In Absatz 5 ist die nachschießende Zuteilung von weggefallenen förderfähigen Beratungskraftstellen während einer laufenden Zuteilungsperiode geregelt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bislang geltenden Recht (siehe § 8 Absatz 2). Allerdings kommt ein Ausgleich innerhalb einer „Trägergruppe“ künftig nicht mehr in Betracht, weil das neue Recht diese Kategorie nicht mehr kennt und ausschließlich auf bereits bestehende oder künftig neue Träger von Beratungsstellen abstellt. Fallen bisher geförderte Beratungskraftstellen erst gegen Ende eines Jahres weg, wird die Übertragung – besonders auf einen anderen Träger – schon allein aus Gründen des Zeitablaufes und der notwendigen Klärungen nicht in jedem Falle bereits zum Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres erfolgen können.

§ 7 Förderung bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels

§ 7 regelt den Anspruch der Beratungsstellen auf Förderung bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels. Die Vorschrift stellt klar, dass jede Beratungsstelle die beantragte Förderung erhält, wenn das Volumen der Antragstellungen mit den förderfähigen Beratungskraftstellen deckungsgleich ist oder darunter liegt.

§ 8 Zuteilungsverfahren bei Überschreitung des Versorgungsschlüssels

§ 8 regelt den Anspruch auf Teilnahme an dem neu festgelegten Zuteilungsverfahren und stellt klar, dass das beschriebene Verfahren nur dann durchgeführt wird, wenn in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung gestellt werden, als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels förderfähige Beratungskraftstellen zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten des in diesem Falle anstehenden Verfahrens sind in den §§ 9 bis 11 geregelt.

§ 9 Bestandsschutz

Der in Absatz 1 vorgesehene Bestandsschutz sichert einen Anteil der vorhandenen Struktur der Beratungsstellen. Die Beratungsstellen sind bekannt, ihre Arbeit hat sich bewährt. Sie verfügen über (langjährige) Erfahrungen und können deshalb gut und schnell auf Fragen und Konflikte im Kontext Schwangerschaft reagieren. Durch ihre Bekanntheit besteht eine niedrige Zugangsschwelle.

Nach Absatz 2 soll durch eine garantierte Mindestzuteilung förderfähiger Beratungskraftstellen (Mindestgröße) sichergestellt werden, dass eine bewährte Beratungsstelle nicht schließen muss. Damit werden das Angebot im ländlichen Raum gesichert und kleine Beratungsstellen in ihrem Bestand geschützt.

§ 10 Neue Bewerber

Diese Vorschrift knüpft an § 8 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 an.

Absatz 1 legt ein für neue Bewerber reserviertes Kontingent an Beratungskraftstellen fest. Neue, d. h. bisher nicht geförderte, rechtlich selbstständige Träger dürfen nicht dauerhaft von einer Förderung ausgeschlossen sein, sondern müssen nach dem verfassungsmäßig verbürgten Grundsatz auf Chancengleichheit gemäß Art. 3 Grundgesetz in einer neuen Förderperiode eine reale Chance auf Förderung erhalten. Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem für neue Bewerber ein Kontingent von einer bzw. „in der Regel nicht mehr als einer“ zu fördernden Fachkraftstelle zur Verfügung gestellt wird. Die Aufnahme eines weiteren neuen Bewerbers in die Förderung ist ausnahmsweise möglich, wenn besondere Umstände dies erfordern, z. B. wenn ein besonderer Bedarf für das Angebot von zwei neuen Bewerbern besteht.

Auch neue Bewerber müssen zunächst die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Falls zulässige Förderanträge von mehr als einem neuen Bewerber im Versorgungsgebiet vorliegen, ist erstes Auswahlkriterium der besondere Bedarf. Ein besonderer Bedarf besteht etwa beim Vorhandensein einer Bevölkerungsgruppe, die durch die bisherige Beratungslandschaft nicht repräsentiert wird (z.B. Beratungsstelle eines muslimisch geprägten Trägers).

In Absatz 2 sind Regelungen vorgesehen für den Fall, dass zwei oder mehr neue Bewerber Anträge auf Förderung stellen. Hierbei werden die Kriterien geeignetes Konzept, Pluralität, Wohnortnähe, Erfahrung berücksichtigt. Soweit ein Antrag eines neuen Bewerbers zu Beginn einer Zuteilungsperiode nicht vorliegt, steht das für ihn reservierte Kontingent für die Zuteilung an die bisher geförderten Beratungsstellen zur Verfügung.

In Absatz 3 ist für den neuen Bewerber eine vorgeschaltete Antragsfrist vorgesehen. Diese Frist stellt eine Ausschlussfrist dar und bestimmt sich in Abhängigkeit von der Antragsfrist für die bisher geförderten Beratungsstellen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den konkretisierenden Regelungen aufgrund der Verordnung gemäß § 13. Eine Ausnahme für die erste Zuteilungsperiode nach diesem Gesetz ist in § 14 Absatz 2 geregelt.

§ 11 Zuteilung der verbleibenden förderfähigen Beratungskraftstellen

Hier wird geregelt, dass die zur Verfügung stehende Anzahl an förderfähigen Beratungskraftstellen nach den festgelegten förderrelevanten Kriterien Leistung und Erfahrung zugeteilt wird. Die Leistung einer Beratungsstelle wird zum einen gemessen in der Anzahl der durchgeführten Beratungen nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Nach § 2 werden nur Beratungen mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zu Schwangerschaft oder Geburt herangezogen. Zum anderen wird die Leistung gemessen in der Anzahl der von der Beratungsstelle durchgeführten Gruppenveranstaltungen und der Teilnahme an Großveranstaltungen, die in der Regel von Dritten durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen werden ebenfalls nur herangezogen, wenn sie den o.g. Bezug aufweisen (sexualpädagogisch-präventive Veranstaltungen, Veranstaltungen zu Schwangerschaft und Geburt, Veranstaltungen für Mütter und Väter mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr). Beratungen und Veranstaltungen für junge Menschen im Sinne des § 7 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), also bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, dienen grundsätzlich der Prävention und werden

themenunabhängig erfasst, d.h. sämtliche sexual-pädagogischen Maßnahmen werden bei der Messung der Leistung einer Beratungsstelle herangezogen. Die Erläuterungen in der Datenerhebung zu Kategorie A und B sind entsprechend anzupassen.

Die Leistungen werden entsprechend ihrer Bedeutung im Hinblick auf die Erfüllung der bundesgesetzlichen Aufgaben rechnerisch gewichtet. Dabei liegt die Priorität in der Beratung. Die Einzelheiten zur Gewichtung und zur Bepunktung der Kriterien werden in der Verordnung nach § 13 geregelt.

Nach Absatz 2 wird aus den von den bereits geförderten Beratungsstellen gemeldeten Daten zum eingesetzten Beratungspersonal und zu dessen Leistungen für jede Beratungsstelle eine Beratungsstellenkennziffer (BKZ) nach einem in der Verordnung festgelegten Punktesystem ermittelt.

Absatz 2 definiert außerdem den für die Förderung relevanten Erhebungszeitraum der Daten. Der Zeitraum von zwei Jahren bewirkt, dass die Daten möglichst aktuelle Entwicklungen innerhalb der Beratungsstellen berücksichtigen; zugleich werden die Daten nicht durch ganz kurzfristige Umstände wie Urlaube oder Krankheitsausfälle verzerrt. Das letzte Jahr vor Beginn der neuen Zuteilungsperiode wird benötigt für die Berechnung und die Durchführung des Verfahrens. Für die erste Zuteilungsperiode nach diesem Gesetz besteht eine ergänzende Übergangsregelung in § 14 Absatz 1.

Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung soll zur Vermeidung von Härten bei der Neuzuteilung die Bewilligungsbehörde ermächtigen, auf Antrag eines Trägers bzw. im Einvernehmen mit einem anderen Träger das Zuteilungsverfahren im Einzelfall flexibler handhaben zu können. Hierdurch sollen auch arbeitsrechtliche Maßnahmen erleichtert werden. Beispielsweise kann auf diese Weise die Abschmelzung von geringfügigen Stellenanteilen in einer Beratungsstelle, die personalwirtschaftliche Umsetzungsprobleme aufwirft, vermieden werden und in einer anderen Beratungsstelle finanzneutral kompensiert werden. Dem Wortlaut nach bezieht sich die mögliche Übertragung auf Stellenanteile, d.h. auf 0,01 bis maximal 0,99 förderfähige Beratungskraftstellen.

§ 12 Datenerhebung

§ 12 gibt der obersten Landesbehörde die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der für die Anwendung des Gesetzes und das Fördercontrolling erforderlichen Daten. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden Recht (siehe § 8 Absatz 5). Es wird klargestellt, dass die erhobenen Daten förderrelevant sind und dass die Richtigkeit dieser Daten durch Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung zu bestätigen ist. Die Vorgaben des Datenschutzrechts und auch der in dem Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes geregelte besondere Schutz der Anonymität von Beratungssuchenden werden beachtet.

§ 13 Rechtsverordnung

§ 13 gibt der obersten Landesbehörde die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung. In der Verordnung sind mindestens Regelungen zur Angemessenheit der Personal- und Sachkosten, zur Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels, zum Verwaltungsverfahren und zu Einzelheiten der Zuteilung der Förderung vorgesehen.

Die bisher geltende Ermächtigungsgrundlage (siehe § 9) war entsprechend um die in dem vorliegenden Gesetz enthaltenen Neuregelungen (siehe Ziffern 4 und 5) zu erweitern. Die weiteren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht dienen der Präzisierung und Klarstellung.

§ 14 Übergangsregelung

§ 14 regelt das Inkrafttreten und enthält ergänzende Übergangsvorschriften zu den §§ 10 und 11.

Da für das Jahr 2013 keine hinreichend validen Daten zur Verfügung stehen, werden nach Absatz 1 abweichend von § 11 Absatz 2 für den ersten Zuteilungszeitraum lediglich die Daten des Jahres 2014 zugrunde gelegt. Da die erste Zuteilung zum 1. Januar 2016 erfolgt, wird für das Jahr 2015 der bislang geförderte Umfang beibehalten und die Neufeststellung der zu fördernden Beratungskraftstellen erfolgt ein Jahr später.

In Absatz 2 ist für die die neuen Bewerber betreffende Antragsfrist ebenfalls eine Ausnahmeregelung für die erste Zuteilungsperiode vorgesehen. Mit Blick auf die zeitlichen Abläufe bei und nach der Novellierung des Gesetzes ist ein vorgeschaltetes Verfahren für neue Bewerber gemäß § 10 Absatz 3 nicht möglich. Für die erste Zuteilungsperiode ab dem Jahr 2016 können neue Bewerber an dem üblichen Antragsverfahren teilnehmen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des novellierten Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes sowie das Außerkrafttreten des geltenden Gesetzes.